

2. In LRib 38 bestätigt die LSaI trotz ihrer stark schwankenden Wortstellung die gemeine Lesart *ad regem accusaverit*. Die Umstellung von A 4 *accusaverit ad regem* ist demnach nicht ursprünglich.

3. In LRib-Kap. 5 § 5—9 wird die Reihenfolge der Paragraphen in Hs. A 5 auch durch den Vergleich mit LSaI 29, 3—6 gestützt. Freilich ändert die LRib die Reihenfolge ihrer Vorlage häufig; so ist das kein zwingender Beweis, daß die Anordnung von A 5 die ursprüngliche ist ³⁾.

4. Fraglich ist dagegen, ob man in LRib 39 *ingenuam mulierem manu* von A 4 wegen LSaI 20 zu *manum* ändern soll. Wohl ist dieses *manum* auch in LRib sehr stark überliefert. Dennoch scheint mir nicht richtig, von dem Grundsatz abzugehen: Orthographie im Zweifelsfall nach A 4 — denn ein Zweifelsfall liegt auch hier noch vor: daß der Redaktor der LRib wegen der Vorlage *manum*, nicht *manu* geschrieben habe, daß *manu* also Schreiberentstellung sei, ist nicht unbedingt sicher — so vertretbar es ist.

5. In LRib 15 bestätigt LSaI 41,2 das *aqua* von A 6.7. Trotzdem halte ich es nicht für ursprünglich: A 6.7 (deren Vorlage die von Lupus von Ferrières geschriebenen Hs. für den Grafen Eberhard von Friaul ist) wird nachträglich von der LSaI beeinflußt sein, die ja auch in der Lupus-Hs. steht.

Der Gewinn des Vergleichs der beiden Gesetze für die Lex Ribvaria ist also recht bescheiden. Größer ist er für die Lex Salica. Denn deren richtiger Text ist an einer Stelle in keiner ihrer Hss. überliefert, sondern nur aus der Lex Ribvaria zu erschließen: In LSaI 49,1 (unten Nr. 73) lesen die Hss. 1.3.4.7—9. H: *ut donet* (-nent), 5/6 *dare* ohne Objekt. Das findet man in LRib 50,1 *ut donent testimonium* ⁴⁾. Kein Zweifel ist möglich: so hat ursprünglich auch die LSaI gelesen. Der Redaktor der LRib, der die Stelle übernahm, hatte also eine bessere Hs. vor sich als alle die, die wir heute besitzen.

Nach diesen Vorbemerkungen sei es gestattet, das gesamte Material in einer Tabelle vorzulegen und dann erst zu besprechen. Der Befund ist so schwer zu deuten, daß jede Auswahl der Stellen schon eine Fehler-

³⁾ Reihenfolge in A 5: § 5 = 5 So h m (Sm). § 6 = 7 Sm. § 7 = 9 Sm. § 8 = 8 Sm. § 9 = 6 Sm; also: (Hand § 4), Daumen, 2. Finger, beliebiges Glied, Fuß. Dann die allgemeine Regelung der Lähmungsbuße und (in § 10) der Eidhelferzahl. Die Gründe für und gegen die Anordnung von A 5 halten sich etwa die Waage. Die neue Ausgabe folgt allen anderen Hss. und damit So h m.

⁴⁾ Unten Nr. 52. Die Sal.-Hss. 2 und E lassen *ut donet* ganz weg, wahrscheinlich, weil sie es als sinnlos erkannten. Trifft diese Vermutung zu, so gehen auch sie auf die gleiche Vorlage wie alle anderen Sal.-Hss. zurück.